



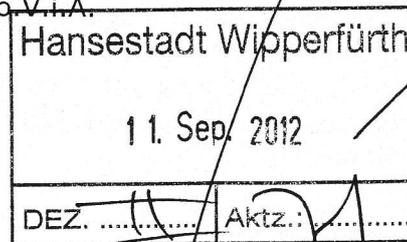
OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

AMT FÜR FINANZWIRTSCHAFT UND
KOMMUNALAUF SICHT

Stadt Wipperfürth
Herrn Bürgermeister
von Rekowski persönlich o.V.i.A.
Lüdenscheider Str. 48
51688 Wipperfürth



Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Frau Dissmann
Zimmer-Nr.: 2-31
Mein Zeichen: 20/2-13-I/EGB
Tel.: 02261/88-2094
Fax: 02261/88-2099

kommunalaufsicht@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 07.09.2012

**Umsetzung des Abwasserbeseitigungsplanes Kürten-Wipperfürth;
Beseitigung von Niederschlagswasser in den Ortslagen Thier und Wipperfeld;
Ihr Bericht vom 11.07.2012, Gesch.-Z.: II-71/Ku,
Vorlage für die Sitzung des Bauausschusses am 13.09.2012**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Rekowski,

mit dem o.a. Bericht haben Sie zu der Entwässerungssituation in Thier und Wipperfeld aus wasserrechtlicher sowie beitrags- und gebührenrechtlicher Sicht umfassend Stellung genommen.

Es ist beabsichtigt, den Mitgliedern des Bauausschusses in seiner Sitzung am 13.09.2012 hierüber zu berichten.

Dem auf der Internetseite der Stadt Wipperfürth eingestellten Bürgerinformationssystem ist die entsprechende Sitzungsvorlage zu entnehmen. Hierin heißt es u.a.: „Zwecks Verbesserung der Einnahmesituation der Abteilung Stadtentwässerung, und der damit einhergehenden Entlastung des Straßenbaulasträgers, erwägt die Kommunalaufsicht, den Anschluss- und Benutzungszwang aller befestigten Flächen in Thier und Wipperfeld zu veranlassen.“

Diese Aussage bedarf der Richtigstellung:

Eine abschließende rechts- und finanzaufsichtliche Bewertung der Angelegenheit steht angesichts der Komplexität der Thematik und der Notwendigkeit einer ganzheitlichen Betrachtung sowie einer Einbindung der oberen und unteren Wasserbehörde noch aus. Mithin ist eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs für das Niederschlagswasser in Thier und Wipperfeld weder dem Grunde noch dem Umfang nach bislang getroffen worden.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: www.obk.de

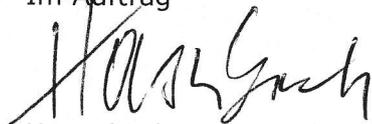
Eine zur Wiederherstellung eines rechtskonformen Zustandes notwendige Maßnahme wäre auch nicht von der Kommunalaufsicht veranlasst, sondern von der Stadt Wipperfürth selbst aufgrund der in der Vergangenheit getroffenen Entscheidung, ein nach eigenen Aussagen vollwertiges (hydraulisches) Mischsystem zu erstellen, welches geeignet sein sollte, nicht nur das Schmutzwasser der beiden Ortslagen, sondern auch das gesamte Niederschlagswasser der Privatflächen aufzunehmen und einer öffentlichen Abwasserbeseitigung zuzuführen.

Dies hat auch die Richter am Verwaltungsgericht Köln im Zuge zweier gegen Niederschlagswassergebühren anhängiger Klagen zu der Aussage veranlasst, dass die willentliche Nichtumsetzung der Überlassungspflicht auch des Regenwassers und Nichtrealisierung wasserrechtlicher Alternativen im Ergebnis zu einer Überdimensionierung des Kanals in beiden Ortslagen führt, aufgrund der entstandene Mehrkosten in Ermangelung ihrer Erforderlichkeit nicht gebührenfähig sind.

Die finanziellen Auswirkungen sind daher nicht nur auf den Teilhaushalt der Abteilung Stadtentwässerung zu beziehen, sondern im Gesamtzusammenhang der haushaltswirtschaftlichen Situation der Stadt Wipperfürth und auf der Grundlage der Subsidiarität der Steuererhebung zu beurteilen.

Um entsprechende Richtigstellung der in der Vorlage getroffenen Aussage und Bericht hierzu wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hasenbach
Amtsleitung